

### 3.2.1 Jahrmarktsatzung

vom 10. Dezember 1982

geändert durch Satzungen vom 26. Januar 2011, 10. Februar 2022 und 12. Dezember 2024

Die Stadt Schwandorf erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl S. 353) folgende Satzung:

#### § 1<sup>8 10</sup>

In der Stadt Schwandorf finden jährlich 3 (drei) Jahrmärkte statt:

1. Maimarkt (am Sonntag nach dem 1. Mai bzw. am darauffolgenden Sonntag, wenn der Muttertag auf den Sonntag nach dem 1. Mai fällt),
2. Jakobimarkt (am Sonntag nach Jakobus),
3. Kirchweihmarkt (am Sonntag nach dem Kirchweihfest).

#### § 2 Ort, Zeit und Öffnungszeiten der Jahrmärkte

(1) Ort, Zeit und Öffnungszeiten der Jahrmärkte richten sich jeweils nach dem Festsetzungsbescheid des Landratsamtes Schwandorf. Der jeweilige Festsetzungsbescheid bildet eine Anlage zu dieser Satzung.<sup>1</sup>

(2) Soweit Ort, Zeit und Öffnungszeiten neu festgesetzt werden bzw. in dringenden Fällen vorübergehend Änderungen notwendig sind, wird dies im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf und in der örtlichen Presse bekanntgemacht.

#### § 3 Gegenstände des Jahrmarktes

(1) Gegenstände des Jahrmarktes sind Waren aller Art gem. § 68 Abs. 2 und 3 Gewerbeordnung.<sup>2</sup>

(2) Auf Jahrmärkten dürfen auch Tätigkeiten im Sinne des § 60 b Abs. 1 GewO<sup>3</sup> ausgeübt werden.

(3) Alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen dürfen verabreicht werden.

(4) Alkoholische Getränke dürfen nur gemäß den Bestimmungen des Gaststättengesetzes verabreicht werden.

#### § 4 Zulassung

(1) Die Stadt kann aus einem sachlich gerechtfertigten Grund im Einzelfall die Zulassung zum Jahrmarkt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt ausschließen. Auf § 70 GewO<sup>4</sup> wird verwiesen.

(2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

#### § 5 Standplätze

(1) Auf dem Marktgelände dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Verkaufsort, Standplatz oder Stand aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Verkaufsortes, Standplatzes oder Standes erfolgt auf Antrag durch die Stadt für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder durch den Marktordner für einen Markttag (Tageserlaubnis). Die Stadt bzw. der Marktordner weisen die Verkaufsorte, Standplätze oder Stände nach den marktbetrieblichen Erfordernissen und nach dem zur Verfügung stehenden Platz des Marktgeländes zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Verkaufsortes, Standplatzes oder Standes. Dauererlaubnisse werden für mindestens drei Jahrmärkte, höchstens für alle Jahrmärkte eines Jahres erteilt.

(3) Einem Marktbenützer darf nur ein Verkaufsort, Standplatz oder Stand zugewiesen werden; er darf eine Länge von 12 m nicht überschreiten.

(4) Die Dauer- oder Tageserlaubnis ist schriftlich oder in elektronischer Form<sup>6</sup> bei der Stadt zu beantragen. Über die Zuweisung nach Abs. 2 entscheidet die Stadt innerhalb einer Frist von drei Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat die Stadt nicht innerhalb der nach Satz 2 festgelegten Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt. Das Verfahren nach Abs. 2 kann über eine einheitliche Stelle und auf Verlangen elektronisch<sup>6</sup> abgewickelt werden. Die Art. 71 a bis 71 e BayVwVfG finden Anwendung.<sup>7</sup> Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis Marktbeginn nicht ausgenutzt ist, kann der Marktordner am Markttag Tageserlaubnisse für den betreffenden Standplatz erteilen.

(5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar; sie kann mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.

(6) Die Erlaubnis kann von der Stadt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Jahrmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(7) Die Erlaubnis kann von der Stadt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Standplatz wiederholt nicht benützt wird,
- b) der Platz des Jahrmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen vorstehender Marktsatzung verstoßen haben,
- d) der Inhaber eines Standplatzes die nach der Gebührensatzung zu dieser Marktsatzung in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt.

## **§ 6 Aufbau und Abbau**

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der festgesetzten Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der festgesetzten Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein. Das Befahren des Marktgeländes mit Fahrzeugen aller Art ist während der Marktzeit unzulässig. Alle Fahrzeuge und sonstigen Transportgeräte, welche zur An- und Abfuhr von Marktgegenständen und Waren dienen, sind auf den üblichen Parkplätzen oder auf den von der Stadt oder dem Marktordner zugewiesenen Plätzen außerhalb des Marktgeländes abzustellen, soweit sie nicht Verkaufseinrichtungen sind.

(2) Auf Kosten des Verursachers ist eine zwangsweise Entfernung durch die Stadt möglich, wenn die in Abs. 1 genannten Zeiten nicht eingehalten werden.

(3) Im Übrigen gelten die nach der Straßenverkehrsordnung ergangenen Verkehrsanordnungen.

## **§ 7 Verkaufseinrichtungen**

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktgelände sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden. Auf § 6 Abs. 1 wird verwiesen.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein; Kisten oder ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen oder Schirmen dürfen die Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 0,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) An den Verkaufseinrichtungen ist an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit deutlich geschriebenem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift des Inhabers anzubringen. Führt der Inhaber eine Firmenbezeichnung, so ist diese anzugeben.

(6) Andere als die in Abs. 5 genannten Schilder, Anschriften und Plakate sowie jede sonstige Reklame sind nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen, üblichen Rahmen und nur soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung stehen, gestattet.

(7) Bürgersteige, Gehsteige, Fußgängerzonen, Gänge, Durch- und Einfahrten sind freizuhalten; es darf dort nichts abgestellt werden.

(8) Feuerstellen, Heiz- und Wärmegeräte müssen den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der LandesVO, über die Verhütung von Bränden entsprechen. Offenes Licht darf nicht verwendet werden. Die elektrischen Anlagen müssen vorschriftsmäßig erstellt sein; sie dürfen den Besucherverkehr nicht behindern oder gefährden.

## **§ 8 Verhalten auf dem Jahrmarkt**

(1) Im Bereich des Marktes haben alle Marktbenutzer und Marktbesucher die Bestimmungen dieser Jahrmarktsatzung sowie die Anordnungen der Stadt und des Marktordners zu beachten. Die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Alle Marktbenutzer und Marktbesucher haben sich so zu verhalten, dass durch sie oder durch ihre Waren, Verkaufseinrichtungen oder Betriebsgegenstände keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

- a) Waren ohne festen Verkaufsplatz oder im Umhergehen anzubieten,
- b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
- c) mit Ausnahme von Blindenhunden Tiere auf dem Marktplatz zu verbringen,
- d) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge auf dem Marktplatz mitzuführen.

(4) Den Beauftragten zuständiger amtlicher Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 9 Sauberhalten des Marktgeländes**

(1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden.

(2) Die Marktbenutzer sind verpflichtet,

- a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen während der Marktzeit von Schnee und Eis freizuhalten,
- b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
- c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gehflächen und nicht belegten, unmittelbar benachbarten Ständen in die selbst bereitgestellten Gefäße oder Geräte einzufüllen,
- d) soweit die Stadt besondere Abfallgefäße bereitstellt, das Verpackungsmaterial, die Abfälle und den Kehrriecht zu diesen Abfallgefäßen zu verbringen und dort möglichst verdichtet einzufüllen,
- e) die Standplätze und angrenzenden Gehflächen gereinigt zu verlassen bzw. auf Verlangen der Stadt diese dem Marktordner gereinigt zu übergeben.

(3) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle auf Kosten der Marktbenutzer Dritter bedienen.

## **§ 10 Haftung**

(1) Die Benützung und der Besuch des Marktgeländes erfolgen auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(2) Mit der Zuweisung von Verkaufsplätzen, Standplätzen oder Ständen oder der Erhebung von Gebühren übernimmt die Stadt keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbenützern eingebrachten Verkaufseinrichtungen.

(3) Für die Beschädigung stadteigener Marktanlagen haftet der Verursacher. Die Marktbenutzer haften im Rahmen der Aufsichtspflicht auch für ihr Personal bzw. für ihre Beauftragten.

## § 11 Gebühren

Für die Überlassung von Verkaufsflächen, Standplätzen und Ständen durch die Stadt werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Jahrmärkte erhoben.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung können Zuwiderhandlungen gegen eine Vorschrift dieser Jahrmarktsatzung über

1. die Zulassung nach § 4,
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1,
3. den Auf- und Abbau nach § 6,
4. die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 1 - 4,
5. die Plakate und die Werbung nach § 7 Abs. 6,
6. das Freihalten der nicht zugewiesenen Standplätze nach § 5 Abs. 1 und Bürgersteige, Gehsteige, Fußgängerzonen, Gänge, Durch- und Einfahrten nach § 7 Abs. 7,
7. das Verhalten auf dem Jahrmarkt nach § 8 Abs. 1 und 2,
8. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 8 Abs. 3 Buchst. a,
9. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 8 Abs. 3 Buchst. b,
10. das Mitnehmen von nicht zugelassenen Tieren und Fahrzeugen nach § 8 Abs. 3 Buchst. c und d,
11. die Gestattung des Zutritts nach § 8 Abs. 4 Satz 1,
12. die Ausweisungspflicht nach § 8 Abs. 4 Satz 2,
13. die Verunreinigung des Marktgeländes nach § 9 Abs. 1,
14. das Freihalten der Standplätze von Schnee und Eis nach § 9 Abs. 2 Buchst. a,
15. das Verwahren von Papier und anderem leichten Material nach § 9 Abs. 2 Buchst. b,
16. das Einfüllen von Verpackungsmaterial, Marktabfällen und marktbedingtem Kehrlicht in Gefäßen oder Geräten nach § 9 Abs. 2 Buchst. c,
17. das Verbringen von Verpackungsmaterial, Abfällen und Kehrlicht zu den allenfalls aufgestellten Abfallgefäßen nach § 9 Abs. 2 Buchst. d,
18. die Reinigung des Standplatzes und der angrenzenden Gehflächen beim Verlassen des Marktgeländes bzw. gegen das Verlangen der Übergabe nach § 9 Abs. 2 Buchst. e mit Geldbuße belegt werden.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.<sup>5 9 11</sup>

### Anmerkungen:

Sämtliche hier zitierten §§ der Gewerbeordnung (GewO) beziehen sich auf die Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978, BGBl. S. 97).

<sup>1</sup> Gem. Bescheid des Landratsamtes Schwandorf vom 12.02.1981 sind folgende Jahrmärkte festgesetzt:

„Der Dreikönigsmarkt findet am Sonntag nach Hl. Dreikönig,  
 der Maimarkt am Sonntag nach dem 1. Mai,  
 der Fronleichnamsmarkt am Sonntag nach Fronleichnam,  
 der Jakobimarkt am Sonntag nach Jakobus und  
 der Kirchweihmarkt am Sonntag nach dem Kirchweihfest,  
 jeweils am oberen Marktplatz in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr statt.“

<sup>2</sup> § 68 Abs. 2 und 3 GewO lauteten:

„(2) Ein Jahrmarkt ist eine im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet.

(3) Auf einem Spezialmarkt oder Jahrmarkt können auch Tätigkeiten im Sinne des § 60 b Abs. 1 ausgeübt werden; die §§ 55 bis 60 a und 60 c bis 63 bleiben unberührt.“

<sup>3</sup> § 60 b Abs. 1 GewO lautete:

„(1) Ein Volksfest ist eine im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 3 darbietet und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.“

<sup>4</sup> § 70 GewO lautet:

„(1) Jedermann, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt.

(2) Der Veranstalter kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellerguppen, Anbietergruppen und Besuchergruppen beschränken, soweit dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden.

(3) Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen.“

<sup>5</sup> Ursprünglich in Kraft getreten am 16. Dezember 1982.

<sup>6</sup> Antragstellung und Verfahrensabwicklung in elektronischer Form setzen (derzeit noch nicht möglich) Zugangseröffnung und Verwendung qualifizierter elektronischer Signatur voraus (Art. 71 e und Art 3 a BayVwVfG).

<sup>7</sup> § 5 Abs. 4 Sätze 1 bis 6 geändert durch Änderungssatzung vom 26. Januar 2011;  
in Kraft getreten am 4. Februar 2011.

<sup>8</sup> § 1 Nr. 2 neu gefasst durch Änderungssatzung vom 10. Februar 2022;  
in Kraft getreten am 18. Februar 2022.

<sup>9</sup> Geändert durch Änderungssatzung vom 10. Februar 2022;  
in Kraft getreten am 18. Februar 2022.

<sup>10</sup> § 1 neu gefasst durch Änderungssatzung vom 12. Dezember 2024;  
in Kraft getreten am 20. Dezember 2024.

<sup>11</sup> Geändert durch Änderungssatzung vom 12. Dezember 2024;  
in Kraft getreten am 20. Dezember 2024.